

SUP-Praxisblatt 9.1

Strategische Umweltprüfung für
Beschleunigungsgebiete für Erneuerbare
Energie gem. Art. 15c RED III

März 2025 und März 2026

In diesem SUP-Praxisblatt sind die Ergebnisse der beiden SUP-Praxisgruppen zum Thema „SUP für RED-III-Beschleunigungsgebiete: Alternativenprüfung – Wirksamkeit von Maßnahmen – Öffentlichkeitsbeteiligung und Rechtsschutz – Monitoring – EABG“ sowie zum Thema „Minderungsmaßnahmen mit Fokus auf Beschleunigungsgebiete für Erneuerbare Energie“ zusammengefasst. Die Inhalte zur ornithologischen Sensibilitätskarte zur Windkraftnutzung in Österreich stammen aus dem 19. Informationsaustausch zur SUP (SUP-Arbeitskreis).

SUP-Praktiker:innen aus der österreichischen Bundes- und Landesverwaltung wirkten mit. Sie versuchten, einige für die Anwendungspraxis wichtige Aspekte zum Thema auszuleuchten, ohne einen Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben.

Die beiden SUP-Praxisgruppen fanden am 29.11.2024 und am 26.09.2025 in Wien statt. Der 19. Informationsaustausch zur SUP fand am 16.06.2025 statt. Alle drei Veranstaltungen wurden vom österreichischen Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft geleitet.

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtliche Grundlagen.....	5
1.1	Unions- und völkerrechtliche Grundlagen.....	5
1.1.1	RED III	5
1.1.2	Verhältnis von Alpenkonvention und RED III	9
1.2	Ausgestaltung des Screenings gem. Art. 16a Abs. 4 RED III in Österreich	13
2	Besonderheiten bei SUPs für EE-Beschleunigungsgebiete gem. Art. 15c RED III	15
2.1	Aufgaben der SUP	15
2.2	Datenverfügbarkeit für die SUP	16
3	Minderungsmaßnahmen	18
3.1	Vermeidung erheblicher Umweltauswirkungen als Priorität ...	18
3.2	Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen i. S. v. Art. 15c Abs. 1 lit. b RED III als Planbestandteil	19
3.3	Absicherung von Maßnahmen.....	21
3.4	Minderungsmaßnahmen für Windkraftanlagen.....	21
3.5	Minderungsmaßnahmen für PV-Anlagen	22
4	Monitoring	23
5	Ansätze aus der Praxis	24
5.1	Erfahrungen mit PV-Zonierungen.....	27
5.1.1	Erfahrungen aus dem Burgenland.....	27
5.1.2	Erfahrungen aus Niederösterreich	28
5.1.3	Erfahrungen aus Oberösterreich	29
5.1.4	Erfahrungen aus der Steiermark	29
5.1.5	Erfahrungen aus Tirol	30
5.1.6	Erfahrungen aus Wien.....	30
5.2	Erfahrungen mit Windkraft-Zonierungen.....	30
5.2.1	Erfahrungen aus Kärnten.....	30
5.2.2	Erfahrungen aus Salzburg.....	31
5.2.3	Erfahrungen aus der Steiermark	32
5.2.4	Erfahrungen aus Oberösterreich	32
6	Beschleunigung auf anderen Wegen	33

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
bzw.	beziehungsweise
EE	erneuerbare Energie
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
ha	Hektar
i. d. g. F.	in der geltenden Fassung
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
kV	Kilovolt
kW	Kilowatt
kWp	Kilowattpeak
LEP	Landesentwicklungsprogramm
lit.	littera
m	Meter
NVP	Naturverträglichkeitsprüfung
ÖNIP	integrierter österreichischer Netzinfrastrukturplan
PV	Photovoltaik
RED	Renewable Energy Directive
RL	Richtlinie
SUP	Strategische Umweltprüfung
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
W/m ²	Watt pro Quadratmeter
z. B.	zum Beispiel

1 Rechtliche Grundlagen

1.1 Unions- und völkerrechtliche Grundlagen

Art. 15c Abs. 1 der EU-RL 2023/2413 über erneuerbare Energie (RED III) verpflichtet die Mitgliedstaaten, Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie (EE) auszuweisen.

Pläne zur Ausweisung derartiger Beschleunigungsgebiete für EE sind gem. Art. 15c Abs. 2 RED III vor ihrer Annahme einer strategischen Umweltprüfung gem. EU-RL 2001/42/EG über die strategische Umweltprüfung (SUP-RL) zu unterziehen. Wenn die Pläne voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete haben, ist auch eine Prüfung gem. Art. 6 Abs. 3 der Flora-Fauna-Habitat-RL (FFH-RL; Naturverträglichkeitsprüfung (NVP)) durchzuführen.

Bei der Ausweisung der Beschleunigungsgebiete für EE gem. Art. 15c RED III und bei der Durchführung der entsprechenden SUPs sind auch die Vorgaben völkerrechtlicher Vereinbarungen zu beachten. Dazu zählen unter anderem die Alpenkonvention und ihre Durchführungsprotokolle.

Im Folgenden werden die grundlegenden Regelungen der RED III und der relevanten Protokolle der Alpenkonvention dargestellt.

1.1.1 RED III

Die RED III zielt darauf ab, den Anteil an EE am Bruttoendenergieverbrauch der EU von 23 % im Jahr 2022 auf mindestens 42,5 % im Jahr 2030 zu erhöhen.¹ In Österreich wurden im Jahr 2022 33,8 % des Bruttoendenergieverbrauchs durch EE gedeckt.² Im Jahr 2023 wurden in der EU bereits 24,6 %³ und in Österreich 40,8 %⁴ des Bruttoendenergieverbrauchs durch

¹ Siehe Art. 3 Abs. 1 der RL (EU) 2018/2001 nach Änderung durch RL (EU) 2023/2413; Sowie *Europäische Kommission*, Renewable Energy Directive, https://energy.ec.europa.eu/topics/renewable-energy/renewable-energy-directive-targets-and-rules/renewable-energy-directive_en (Stand 15.10.2024).

² Siehe *Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie*, Wie steht Österreich im EU-Vergleich beim Ausbau erneuerbarer Energie da?, <https://energie.gv.at/energiewende/wie-steht-oesterreich-im-eu-vergleich-beim-ausbau-erneuerbarer-energie-da> (Stand 07.01.2025).

³ Siehe *Europäische Kommission*, Renewable Energy Directive, https://energy.ec.europa.eu/topics/renewable-energy/renewable-energy-directive-targets-and-rules/renewable-energy-directive_en (Stand 07.11.2025).

⁴ Siehe *Bundesministeriums für Wirtschaft, Energie und Tourismus*, Wie steht Österreich im EU-Vergleich beim Ausbau erneuerbarer Energie da?, <https://energie.gv.at/energiewende/wie-steht-oesterreich-im-eu-vergleich-beim-ausbau-erneuerbarer-energie-da> (Stand 07.11.2025).

EE gedeckt. Österreich hat sich im Nationalen Energie- und Klimaplan das Ziel gesetzt, bis 2030 mindestens 57 % EE-Anteil am Bruttoendenergieverbrauch zu erreichen.⁵

Um das 42,5%-Ziel zu erreichen, verpflichtet die RED III die EU-Mitgliedstaaten unter anderem bis 21.02.2026 Beschleunigungsgebiete im Sinne des Art. 15c RED III für mindestens eine⁶ erneuerbare Energieart, z. B. Photovoltaik (PV) oder Windkraft, auszuweisen.

1.1.1.1 Flächenauswahl für Beschleunigungsgebiete

Für Beschleunigungsgebiete sollen gem. Art. 15c Abs. 1 lit. a RED III Flächen herangezogen werden, deren Nutzung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat. Vorrangig sollen künstliche und versiegelte Flächen sowie vorbelastete Flächen, die nicht landwirtschaftlich genutzt werden können, ausgewählt werden.

Auszuschließen sind

- Naturschutzgebiete, also Natura-2000-Gebiete und Gebiete, die im Rahmen nationaler Programme zum Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt ausgewiesen sind, sowie
- sensible Gebiete (insbesondere Hauptzugrouten, z. B. von Vögeln)

mit Ausnahme künstlicher und bebauter Flächen innerhalb der Gebiete.⁷

1.1.1.2 Minderungsmaßnahmen

In den Plänen für Beschleunigungsgebiete sind gem. Art. 15c Abs. 1 lit. b RED III geeignete Regeln für wirkungsvolle Minderungsmaßnahmen verbindlich festzulegen. Die Minderungsmaßnahmen sind auf Projektebene zu ergreifen, um

- mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden,
- oder, falls dies nicht möglich ist, erheblich zu verringern.

⁵ Siehe Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Integrierter nationaler Energie- und Klimaplan für Österreich, Periode 2021-2030, https://www.bmluk.gv.at/dam/jcr:6c55ea04-e4b8-499f-ac3b-9d8786147cee/NEKP_final_20241203.pdf (Stand 03.12.2024) 28 f.

⁶ Siehe Art. 15c Abs. 1 der RL (EU) 2018/2001 nach Änderung durch RL (EU) 2023/2413, der Beschleunigungsgebiete für „eine oder mehrere Arten erneuerbarer Energiequellen“ vorsieht.

⁷ Siehe Art. 15c Abs. 1 lit. a der RL (EU) 2018/2001 nach Änderung durch RL (EU) 2023/2413.

Weiters muss sichergestellt werden, dass die Minderungsmaßnahmen verhältnismäßig und zeitnah durchgeführt werden, sodass

- den Vorgaben der FFH-RL, der Vogelschutz-RL und der Wasserrahmen-RL entsprochen wird und
- keine Verschlechterung eintritt bzw. ein guter ökologischer Zustand oder ein gutes ökologisches Potenzial erreicht wird.⁸

Dem Leitfaden der EU-Kommission zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten ist zu entnehmen, dass es den Mitgliedstaaten überlassen bleibt, ob der Minderungsmaßnahmen-Katalog

- allgemeine Kategorien von Maßnahmen zur Projektgestaltung enthält, die im Zuge des anschließenden Screenings gem. Art. 16a Abs. 4 RED III dem jeweiligen Projekt entsprechend spezifiziert werden, oder
- bereits sehr detaillierte Minderungsmaßnahmen.⁹

1.1.1.3 Screening gem. Art. 16a Abs. 4 RED III

Sobald in ausgewiesenen Beschleunigungsgebieten im Sinne des Art. 15c RED III ein EE-Projekt bei der Behörde zur Genehmigung eingereicht wird, ist ein Screening durchzuführen. Für die Zwecke dieses Screenings sind seitens der Projektwerber:in gem. Art. 16a Abs. 4 RED III folgende Informationen vorzulegen:

- Merkmale des EE-Projekts,
- Einhaltung der Regeln für Minderungsmaßnahmen, die von der zuständigen Behörde gem. Art 15c Abs. 1 lit. b RED III für das betreffende Beschleunigungsgebiet festgelegt wurden,
- etwaige zusätzliche von der Projektwerber:in vorgeschlagene Maßnahmen sowie
- Ausführungen dazu, wie mit dem Maßnahmenset auf die Umweltauswirkungen reagiert wird.

⁸ Siehe Art. 15c Abs. 1 lit. b der RL (EU) 2018/2001 nach Änderung durch RL (EU) 2023/2413.

⁹ Vergleiche *Europäische Kommission*, Guidance on designating renewables acceleration areas, https://energy.ec.europa.eu/publications/guidance-designating-renewables-acceleration-areas_en?prefLang=de (2024) 22.

Die zuständige Behörde kann die Projektwerber:in auffordern, zusätzliche verfügbare Informationen vorzulegen.¹⁰

Auf Basis dieser Informationen sind von der zuständigen Behörde folgende Fragen zu klären:

- Wird das eingereichte Projekt höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene¹¹ nachteilige Umweltauswirkungen haben, die weder durch die Minderungsmaßnahmen (und deren Konkretisierung), noch durch die Vorschläge der Projektwerber:in gemindert werden können?
- Ist aufgrund der Wahrscheinlichkeit erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Staates eine grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen?¹²

Werden alle Screening-Fragen verneint, ist das Projekt „unter Umwelt-Gesichtspunkten genehmigt“ (positive Screening-Entscheidung). Diesfalls entfallen die ansonsten auf Projektebene ggf. durchzuführende UVP und NVP.¹³

Wenn zumindest eine der Screening-Fragen bejaht wird (negative Screening-Entscheidung), müssen auf Projektebene ggf. eine UVP und NVP durchgeführt werden.¹⁴

Allerdings können die Mitgliedstaaten Windenergie- und PV-Projekte unter begründeten Umständen (z. B. zur Erreichung klimapolitischer Vorgaben) auch für den Fall einer an sich negativen Screening-Entscheidung von den ggf. durchzuführenden UVP und NVP auf Projektebene ausnehmen. Diesfalls hat die Projektwerber:in angemessene Minderungsmaßnahmen oder, falls das nicht möglich ist, Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen. Nur falls keine anderen angemessenen Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung stehen, kann ein finanzieller Ausgleich erfolgen. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass derartige Ausnahmeregelungen im Falle von

¹⁰ Siehe Art. 16a Abs. 4 der RL (EU) 2018/2001 nach Änderung durch RL (EU) 2023/2413.

¹¹ Die Unvorhersehbarkeit bezieht sich in diesem Zusammenhang auf die SUP und ggf. die NVP auf Planebene.

¹² Siehe Art. 16a Abs. 4 der RL (EU) 2018/2001 nach Änderung durch RL (EU) 2023/2413.

¹³ Siehe Art. 16a Abs. 5 der RL (EU) 2018/2001 nach Änderung durch RL (EU) 2023/2413.

¹⁴ Siehe Art. 16a Abs. 5 der RL (EU) 2018/2001 nach Änderung durch RL (EU) 2023/2413.

grenzüberschreitenden Auswirkungen des Projektes nicht von der Pflicht zur Durchführung einer grenzüberschreitenden UVP entbinden können.¹⁵

Hat die Projektwerber:in die für das Screening erforderlichen Unterlagen vollständig vorgelegt, so hat die Behörde ihre Screening-Entscheidung innerhalb von 45 Tagen zu treffen. Bei Repowering-Projekten oder Anlagen mit einer Stromerzeugungskapazität unter 150 kW muss die Entscheidung binnen 30 Tagen fallen.¹⁶

1.1.2 Verhältnis von Alpenkonvention und RED III

Wie eingangs bereits erwähnt, sind bei der Ausweisung der Beschleunigungsgebiete für EE gem. Art. 15c RED III und bei der Durchführung der entsprechenden SUPs auch die Vorgaben völkerrechtlicher Vereinbarungen, und damit unter anderem die Alpenkonvention und ihre Durchführungsprotokolle, zu beachten.

Im Rahmen der Alpenkonvention läuft derzeit ein außerordentliches Überprüfungsverfahren betreffend Deregulierungsmaßnahmen zur Beschleunigung des Einsatzes von EE. Ursprünglicher Gegenstand des außerordentlichen Überprüfungsverfahrens ist die EU-Notfallverordnung 2022/2577, später erfolgte eine Ausdehnung auf die RED III.¹⁷

Im Zuge dieses außerordentlichen Überprüfungsverfahrens wird das Verhältnis der RED III zur Alpenkonvention und ausgewählten Durchführungsprotokollen beleuchtet.¹⁸ Dazu wurde Prof. Dr. iur. Andreas Müller LL.M. (Yale), der in Basel Professor für Europarecht, Völkerrecht und Menschenrechte ist, um seine Einschätzungen gebeten, welche im Folgenden kurz dargestellt werden:

Prof. Müller hält eingangs fest, dass die EU Vertragspartei der Alpenkonvention ist, und dass das EU-Sekundärrecht (Verordnungen, Richtlinien,

¹⁵ Siehe Art. 16a Abs. 5 der RL (EU) 2018/2001 nach Änderung durch RL (EU) 2023/2413.

¹⁶ Siehe Art. 16a Abs. 4 der RL (EU) 2018/2001 nach Änderung durch RL (EU) 2023/2413.

¹⁷ Siehe *Überprüfungsausschuss der Alpenkonvention*, Extraordinary compliance procedure regarding deregulation measures to accelerate the deployment of renewable energy Final report (Draft 15.05.2025), https://www.alpconv.org/fileadmin/user_upload/Organisation/CC38_draft_final_report_EN_15.05.2025_preliminary_publication.pdf.

¹⁸ Siehe *Überprüfungsausschuss der Alpenkonvention*, Extraordinary compliance procedure regarding deregulation measures to accelerate the deployment of renewable energy Final report (Draft 15.05.2025), https://www.alpconv.org/fileadmin/user_upload/Organisation/CC38_draft_final_report_EN_15.05.2025_preliminary_publication.pdf 17 ff.

Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen) folglich in Übereinstimmung mit den sich daraus ergebenden völkerrechtlichen Verpflichtungen zu interpretieren ist. Er betont in diesem Zusammenhang, dass die EU-Mitgliedstaaten gem. dem Loyalitätsprinzip dazu verpflichtet sind, die EU bei der Erfüllung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen zu unterstützen.¹⁹

Anknüpfend daran weist Prof. Müller darauf hin, dass die RED III diverse Öffnungsklauseln enthält, die eine mit der Alpkonvention und ihren Durchführungsprotokollen konforme Umsetzung erlauben. Prof. Müller appelliert daher an die EU-Mitgliedstaaten, den Ermessensspielraum, den die RED III eröffnet, im Sinne der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle auszuüben.²⁰

1.1.2.1 Ermessensspielraum des Art. 15c RED III

In Bezug auf Art. 15c RED III skizziert Prof. Müller den Ermessensspielraum der EU-Mitgliedstaaten wie folgt:

Gem. Art. 15c Abs. 3 RED III entscheiden die EU-Mitgliedstaaten „über die Größe der Beschleunigungsgebiete.“ Zusammengenommen sollen sie „eine erhebliche Größe aufweisen“ und zur Verwirklichung der Ziele der RED III beitragen. Dementsprechend ortet Prof. Müller einen Ermessensspielraum was die Auslegung des Begriffes „erheblich“ betrifft.²¹

Darüber hinaus können die EU-Mitgliedstaaten frei entscheiden, wo sie Beschleunigungsgebiete ausweisen. Prof. Müller weist daher auf die Möglichkeit hin, das Gebiet der Alpenkonvention (teilweise) von solchen Ausweisungen auszunehmen oder zumindest besonders sensible Gebiete innerhalb des Alpenraums auszunehmen. In diesem Zusammenhang stützt er sich auf Erwägungsgrund 7 des Beschlusses 2006/516/EG des Rates vom

¹⁹ Vergleiche *Überprüfungsausschuss der Alpenkonvention, Extraordinary compliance procedure regarding deregulation measures to accelerate the deployment of renewable energy Final report (Draft 15.05.2025)*,

https://www.alpconv.org/fileadmin/user_upload/Organisation/CC38_draft_final_report_EN_15.05.2025_preliminary_publication.pdf 19 und 24.

²⁰ Vergleiche *Überprüfungsausschuss der Alpenkonvention, Extraordinary compliance procedure regarding deregulation measures to accelerate the deployment of renewable energy Final report (Draft 15.05.2025)*,

https://www.alpconv.org/fileadmin/user_upload/Organisation/CC38_draft_final_report_EN_15.05.2025_preliminary_publication.pdf 19.

²¹ Vergleiche *Überprüfungsausschuss der Alpenkonvention, Extraordinary compliance procedure regarding deregulation measures to accelerate the deployment of renewable energy Final report (Draft 15.05.2025)*,

https://www.alpconv.org/fileadmin/user_upload/Organisation/CC38_draft_final_report_EN_15.05.2025_preliminary_publication.pdf 19.

27. Juni 2006 über die Annahme des Protokolls „Bodenschutz“, des Protokolls „Energie“ und des Protokolls „Tourismus“ der Alpenkonvention im Namen der Europäischen Gemeinschaft: „Jede Vorgehensweise im Bereich des Bodenschutzes sollte die enorm vielfältigen regionalen und lokalen Gegebenheiten, die in der Alpenregion existieren, berücksichtigen. Das Bodenschutzprotokoll könnte einen Beitrag zur Umsetzung geeigneter Maßnahmen auf nationaler und regionaler Ebene leisten.“ Für Prof. Müller ergibt sich aus diesem Erwägungsgrund die Anerkennung der Existenz besonders sensibler Gebiete im Alpenraum, die einer speziellen Berücksichtigung bedürfen.²²

Weiters legt Art. 15c Abs. 1 lit. a RED III ausdrücklich fest, dass Gebiete ausgewiesen werden sollen, bei denen die Nutzung „voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat“ (siehe oben). Prof. Müller weist darauf hin, dass die Bestimmungen des Energie- und Bodenschutzprotokolls zur Durchführung der Alpenkonvention in diesem Zusammenhang für die Auslegung herangezogen werden können.²³

1.1.2.2 UVP-Pflicht im Rahmen der Alpenkonvention

Angesichts dessen, dass die RED III für Projekte in Beschleunigungsgebieten im Sinne des Art. 15c RED III unter bestimmten Umständen den Entfall der UVP vorsieht (siehe oben), wird in diesem Kapitel abschließend noch darauf hingewiesen, dass Art. 2 Abs. 2 des Energieprotokolls zur Durchführung der Alpenkonvention – zusätzlich zur EU-RL 2011/92/EU über die UVP (UVP-RL) – vorsieht, dass

- vor der Errichtung neuer großer energietechnischer Infrastrukturen, und
- vor dem erheblichen Ausbau großer energietechnischer Infrastrukturen

eine UVP durchzuführen ist.

²² Vergleiche *Überprüfungsausschuss der Alpenkonvention, Extraordinary compliance procedure regarding deregulation measures to accelerate the deployment of renewable energy Final report* (Draft 15.05.2025), https://www.alpconv.org/fileadmin/user_upload/Organisation/CC38_draft_final_report_EN_15.05.2025_preliminary_publication.pdf 19 f.

²³ Vergleiche *Überprüfungsausschuss der Alpenkonvention, Extraordinary compliance procedure regarding deregulation measures to accelerate the deployment of renewable energy Final report* (Draft 15.05.2025), https://www.alpconv.org/fileadmin/user_upload/Organisation/CC38_draft_final_report_EN_15.05.2025_preliminary_publication.pdf 20.

Art. 12 Abs.1 Energieprotokoll spezifiziert diese Bestimmung und sieht vor, dass

- Wasserkraftanlagen (i. V. m. Art. 7),
- thermische Anlagen zur Strom- und/oder Wärmeerzeugung aus fossilen Energieträgern (i. V. m. Art. 8),
- Kernkraftwerke (i. V. m. Art. 9) und
- Anlagen für Energietransport und -verteilung (i. V. m. Art. 10)

von dieser UVP-Pflicht umfasst sind.

Für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten im Sinne des Art. 15c RED III ist relevant, dass weder PV- noch Windkraftanlagen von der aus dem Energieprotokoll resultierenden UVP-Pflicht umfasst sind.

Weil in Österreich im Hinblick auf EE-Erzeugungsanlagen aktuell ausschließlich die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für PV- und Windkraftanlagen geplant ist, unterbleiben im Folgenden nähere Ausführungen zur UVP-Pflicht im Rahmen der Alpenkonvention. Im Hinblick auf Wasserkraftanlagen sowie Gebiete für Netz- und Speicherinfrastruktur im Sinne des Art. 15e RED III sei aber kurz auf folgende Aspekte hingewiesen:

- Das UVP-Konzept der Alpenkonvention und des Unionsrechts sind nicht deckungsgleich. Wird der Begriff „Umweltverträglichkeitsprüfung“ im Rahmen der Alpenkonvention verwendet, so ist er als eigenständiger Begriff des Alpenkonventionsrechts zu betrachten, der nach den Maßstäben der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle auszulegen ist.²⁴
- Auch wenn ein Projekt auf unionsrechtlicher Ebene von der UVP-Pflicht entbunden wird, bleibt die Pflicht zur Durchführung einer UVP im Sinne der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle aufrecht.²⁵

²⁴ Vergleiche *Überprüfungsausschuss der Alpenkonvention, Extraordinary compliance procedure regarding deregulation measures to accelerate the deployment of renewable energy Final report (Draft 15.05.2025)*, https://www.alpconv.org/fileadmin/user_upload/Organisation/CC38_draft_final_report_EN_15.05.2025_preliminary_publication.pdf 25.

²⁵ Vergleiche *Überprüfungsausschuss der Alpenkonvention, Extraordinary compliance procedure regarding deregulation measures to accelerate the deployment of renewable energy Final report (Draft 15.05.2025)*, https://www.alpconv.org/fileadmin/user_upload/Organisation/CC38_draft_final_report_EN_15.05.2025_preliminary_publication.pdf 26.

- Die Standards, die eine UVP im Sinne der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle erfüllen muss, müssen erst ausdifferenziert werden.²⁶
- Ob eine SUP nach unionsrechtlichen Standards (in Kombination mit einem Screening gem. Art. 16a Abs. 4 RED III) den Anforderungen der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle an eine UVP genügt, ist fraglich.²⁷

In der Praxis stellt sich nun die Frage, wie man durch die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten gem. Art. 15c RED III eine tatsächliche Beschleunigung des EE-Ausbaus erreichen kann. In diesem Sinne werden in den nachfolgenden Kapiteln die Ausgestaltung des Screenings gem. Art. 16a Abs. 4 RED III in Österreich und – daraus abgeleitet – Besonderheiten der vorgelegten SUPs, Minderungsmaßnahmen, das Monitoring sowie Ansätze aus der österreichischen SUP-Praxis zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten näher beleuchtet. Zuletzt werden noch andere Wege zur Beschleunigung des EE-Ausbaus aufgezeigt.

1.2 Ausgestaltung des Screenings gem. Art. 16a Abs. 4 RED III in Österreich

Im Rahmen der SUP-Praxisgruppen, die am 29.11.2024 und am 26.09.2025 stattgefunden haben, haben SUP-Praktiker:innen aus der österreichischen Bundes- und Landesverwaltung folgende Überlegungen zur Ausgestaltung des Screenings, das in Art. 16a Abs. 4 RED III vorgesehen ist, angestellt:

Unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit (Zuständigkeiten, Rechtsmittel) erscheint es sinnvoll, das Screening als eigenes Bescheid-Verfahren auszugestalten. Zudem wäre es aus fachlicher Sicht wichtig, bei der Umsetzung der RED III darauf zu achten, dass ein einziges Screening-Verfahren für ein Projekt vorgesehen wird. Denn im Lichte der Verfahrenseffizienz

²⁶ Vergleiche *Überprüfungsausschuss der Alpenkonvention, Extraordinary compliance procedure regarding deregulation measures to accelerate the deployment of renewable energy Final report (Draft 15.05.2025)*, https://www.alpconv.org/fileadmin/user_upload/Organisation/CC38_draft_final_report_EN_15.05.2025_preliminary_publication.pdf 25 f.

²⁷ Vergleiche *Überprüfungsausschuss der Alpenkonvention, Extraordinary compliance procedure regarding deregulation measures to accelerate the deployment of renewable energy Final report (Draft 15.05.2025)*, https://www.alpconv.org/fileadmin/user_upload/Organisation/CC38_draft_final_report_EN_15.05.2025_preliminary_publication.pdf 26.

erscheint es nicht zielführend, für ein Projekt sowohl ein UVP- als auch ein NVP-Screening durchzuführen.

Die Abschichtung auf eine Grobprüfung im Rahmen des Screenings und die dafür notwendige vorausschauende Festlegung von wirkungsvollen Minderungsmaßnahmen auf Planebene sind herausfordernd, sowohl im Hinblick auf die rechtliche Ausgestaltung, als auch auf die Umsetzung in der Praxis. In diesem Sinne kann es für die Abwicklung des Screenings zielführend sein, auf Planebene bereits genaue Vorgaben für die auf Projektebene einzureichenden Unterlagen zu machen, und im Screening mit Checklisten zu arbeiten.

Abschließend ist dazu festzuhalten, dass das Screening gem. Art. 16a Abs. 4 RED III nur ein Teil der Projektgenehmigung ist. Im Anschluss an das Screening folgen die Genehmigungsverfahren nach den nachgelagerten Materiengesetzen (z. B. Elektrizitätswesen). Konzentriert man diese nachgelagerten Materien nicht, müssen nach dem Screening diverse Genehmigungsverfahren nach den jeweiligen Materiengesetzen geführt werden.

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus hat am 09.09.2025 einen Ministerialentwurf veröffentlicht, der die Erlassung eines Bundesgesetzes über die Beschleunigung des Ausbaus von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, deren Speicherung und Verteilung (Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz – EABG) vorsieht.²⁸ Am 26.03.2026 folgte die Regierungsvorlage.²⁹ Die Screening-Regelungen („Grobprüfung“) finden sich im zweiten Abschnitt.

²⁸ Siehe 43/ME XXVIII. GP.

²⁹ Siehe RV 449 XXVIII. GP.

2 Besonderheiten bei SUPs für EE-Beschleunigungsgebiete gem. Art. 15c RED III

2.1 Aufgaben der SUP

Wenn UVP und NVP auf Projektebene entfallen, kommen der SUP für EE-Beschleunigungsgebiete im Sinne des Art. 15c RED III – deren Herzstück die Alternativenprüfung ist – besondere Aufgaben zu:

- einerseits im Bereich des Naturschutzes, da die Schutzziele der FFH-RL, der Vogelschutz-RL und der Wasserrahmen-RL auch ohne detaillierte Projektprüfung weiterhin zu erfüllen sind,³⁰ und
- andererseits im Bereich der Öffentlichkeitsbeteiligung und des Rechtsschutzes.³¹

Neben dem Natur-, Arten- und Gewässerschutz im engeren Sinn³² sind in der SUP für EE-Beschleunigungsgebiete weiterhin alle Schutzgüter gem. Anhang I lit. f der SUP-RL zu beachten. Zu diesen über den Natur-, Arten- und Gewässerschutz im engeren Sinn und damit über Art. 15c Abs. 1. lit. b RED III hinausgehenden Aspekten gehört beispielsweise die potentielle Beeinträchtigung von Wasserschutz- und -schongebieten, das Landschaftsbild oder die Beeinträchtigung von Menschen durch Lärm (z. B. von Windkraftanlagen). Zur Berücksichtigung dieser weiteren Schutzgüter könnte man z. B. Ausschlusskriterien festlegen.

Darüber hinaus sollte in die Planung – z. B. bei der Alternativenprüfung – miteinbezogen werden, ob die Stromnetze den Abtransport der erneuerbar erzeugten Energie leisten können. Jedenfalls braucht es eine Abstimmung zwischen der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für EE und der Netzausbauplanung.

Im integrierten österreichischen Netzinfrasturplan (ÖNIP) sind bereits bundesländerspezifische Ausbaupotentiale dargestellt.³³ Es kann Aufgabe

³⁰ Siehe Art. 15c Abs. 1 lit. b der RL (EU) 2018/2001 nach Änderung durch RL (EU) 2023/2413.

³¹ Siehe Erwägungsgrund 30 der RL (EU) 2023/2413, der darauf hinweist, dass die Aarhus-Konvention einzuhalten ist.

³² Siehe Art. 15c Abs. 1 lit. b der RL (EU) 2018/2001 nach Änderung durch RL (EU) 2023/2413, der auf die Vorgaben der FFH-RL, der Vogelschutz-RL und der Wasserrahmen-RL verweist.

³³ Siehe *Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie*, Integrierter österreichischer Netzinfrasturplan, <https://www.bmwet.gv.at/Services/Publikationen/publikationen-energie/netzinfrasturplan.html> (2024).

einer SUP sein, aufbauend auf dem ÖNIP sowie ggf. auf den Raumordnungsprogrammen des jeweiligen Bundeslandes, die am besten geeigneten Flächen für Beschleunigungsgebiete energieträgerspezifisch herauszuarbeiten. So könnten an bereits vorbelasteten Standorten „Energie-Cluster“ entstehen, z. B. an bestehenden Speicherseen oder in Industriegebieten.

2.2 Datenverfügbarkeit für die SUP

Herausfordernd ist im Hinblick auf SUPs für EE-Beschleunigungsgebiete insbesondere, dass den planenden Behörden mitunter nicht ausreichend und eventuell nur wenig genaue Umwelt-Daten vorliegen. Auch wenn die Untersuchungstiefe der SUPs daher regelmäßig von den vorhandenen und von kurzfristig (z. B. innerhalb eines halben Jahres) zu erhebenden Daten abhängt, sollte die zuständige Behörde anstreben, so viele Daten wie möglich zu beschaffen, um die EE-Beschleunigungsgebiete fachgerecht ausweisen zu können.

Beispiel: Österreichweite ornithologische Sensibilitätskarte zum Vogelschutz beim Windkraft-Ausbau

Als österreichweite und frei zugängliche Datengrundlage liegt seit Mitte 2025 die ornithologische Sensibilitätskarte zum Vogelschutz beim Windkraft-Ausbau von BirdLife Österreich vor.³⁴ Diese soll als Instrument zur Abschätzung von Konfliktrisiken zwischen Windkraftnutzung und Vogelschutz dienen. Sie soll es den zuständigen Behörden erleichtern, konfliktreiche Gebiete zu identifizieren, die sich nicht für den beschleunigten Windkraftausbau eignen. Die Karte basiert auf dem faktischen Vorkommen von 49 windkraftsensiblen Vogelarten und der modellierten Stärke des herbstlichen Vogelzugs. Um die Analyse so objektiv und einfach wie möglich zu halten, wurden bewusst keine anderen Aspekte, wie beispielsweise sonstiges naturräumliches Potential oder Schutzgebietsfestlegungen miteinbezogen. Die Karte ist damit nicht als Ersatz für standortbezogene Prüfungen und detaillierte Zonierungsstudien geeignet, sondern als Richtschnur für großräumige Planungen gedacht.

Zusätzlich zu dieser Sensibilitätskarte, Zonierungsstudien und standortbezogenen Prüfungen wären für die österreichischen SUP-Praktiker:innen insbesondere weitere bundesländer- und staatenübergreifende Daten zum Vogelzug hilfreich, damit Zugkorridore sinnvoll berücksichtigt werden können.

³⁴ Siehe *BirdLife Österreich*, Erneuerbare Energien, <https://www.birdlife.at/vogelschutz/naturschutzpolitik/erneuerbare-energien/> (Stand 27.10.2025).

Eine weitere Herausforderung besteht – neben der Beschaffung von Umwelt-Daten – darin, dass Planungen zur Ausweisung von EE-Beschleunigungsgebieten auf strategischer Ebene im Vergleich zu im Detail ausgearbeiteten Projekten, die zur Genehmigung eingereicht werden, wesentlich weniger konkret sind. Dementsprechend schwieriger gestaltet sich auch die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.

Ein Weg, um für die SUP mehr und konkretere Daten zu künftigen Vorhaben und deren Umweltauswirkungen zu bekommen, kann insbesondere im Bereich der Windkraft die Rücksprache mit Projektwerber:innen sein. Dies war beispielsweise in Kärnten, Tirol, der Steiermark und Oberösterreich hilfreich. Wenn deren Inputs allerdings nicht vorab, sondern erst während der öffentlichen Auflage des Plan- bzw. Programmentwurfs und des Umweltberichts als Stellungnahmen einlangen, kann das zu Umplanungen und zur Überarbeitung des Umweltberichts führen. Bei wesentlichen Änderungen müssten die Entwürfe und der Umweltbericht unter Umständen neuerlich öffentlich aufgelegt werden.

Wenn zum Zeitpunkt der Durchführung der SUP für Beschleunigungsgebiete noch keine genaueren Daten zu EE-Projekten vorliegen bzw. beschafft werden können, sind Annahmen zu voraussichtlichen Auswirkungen bestimmter Anlagentypen (generelle technische Parameter) zu treffen.

Im Lichte dieser Überlegungen erscheint die Ausweisung eines Beschleunigungsgebietes aktuell besonders sinnvoll, wenn

- das jeweilige Gebiet verfügbaren und aktuellen Daten zufolge ökologisch unsensibel ist, und/oder
- sehr viele Informationen über das Gebiet vorliegen, z. B. bei Repowering-Projekten zu bestehenden Windparks, oder wenn Stakeholder:innen, wie Projektwerber:innen und Umweltschutzorganisationen, die erforderlichen Daten in den Planungsprozess einbringen.

3 Minderungsmaßnahmen

3.1 Vermeidung erheblicher Umweltauswirkungen als Priorität

Damit die Schutzziele der FFH-RL, der Vogelschutz-RL und der Wasserrahmen-RL³⁵ trotz Beschleunigung des EE-Ausbaus weiter gewahrt bleiben, ist bei der Flächenauswahl für Beschleunigungsgebiete vorrangig auf die präventive Vermeidung von negativen Umweltauswirkungen zu achten.³⁶

Der Europäischen Kommission zufolge kann die sorgsame Flächenauswahl für Beschleunigungsgebiete bereits als erste Vermeidungsmaßnahme betrachtet werden³⁷ (z. B. PV-Anlagen auf Dachflächen). Dieser Ansatz, vorrangig ökologisch unsensible Gebiete auszuwählen, erscheint aus fachlicher Sicht zielführend, zumal Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen³⁸ oft nur für einzelne Arten Verbesserungen bringen, so wie z. B. das Anbringen von Nistkästen bestimmten Arten von Fledermäusen oder Vögeln dient. Die FFH-RL, die Vogelschutz-RL und die Wasserrahmen-RL zielen aber auf den Schutz ganzer Lebensräume – samt ihren vielfältigen Artengemeinschaften – und nicht nur auf den Schutz einzelner Arten ab.

Wie auch im Kapitel zu den Rechtsgrundlagen dargelegt wird, kommen Naturschutzgebiete³⁹ gem. Art. 15c Abs. 1 lit. a RED III nicht für Beschleunigungsgebiete in Betracht. Für den Fall, dass Beschleunigungsgebiete in der Nähe von Naturschutzgebieten oder sonstigen Vorkommen geschützter Arten ausgewiesen werden, sind entsprechende Pufferflächen fachlich sinnvoll.⁴⁰

³⁵ Siehe Art. 15c Abs. 1 lit. b der RL (EU) 2018/2001 nach Änderung durch RL (EU) 2023/2413, der auf die Vorgaben der FFH-RL, der Vogelschutz-RL und der Wasserrahmen-RL verweist.

³⁶ Siehe Art. 15c Abs. 1 lit. b der RL (EU) 2018/2001 nach Änderung durch RL (EU) 2023/2413.

³⁷ Vergleiche *Europäische Kommission*, Guidance on designating renewables acceleration areas, https://energy.ec.europa.eu/publications/guidance-designating-renewables-acceleration-areas_en?prefLang=de (2024) 20.

³⁸ Ersatzmaßnahmen weisen im Vergleich zu Ausgleichsmaßnahmen einen gelockerten funktionalen, räumlichen und zeitlichen Bezug auf.

³⁹ Der Begriff „Naturschutzgebiete“ umfasst in diesem Kontext neben Natura-2000-Gebieten sämtliche Gebiete, die im Rahmen nationaler Programme zum Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt ausgewiesen sind.

⁴⁰ Im Falle einer ausreichenden Pufferung sollten die NVP-Aspekte des Screenings gem. Art. 16a Abs 4 RED III in der Praxis keine großen Schwierigkeiten bereiten; Siehe beispielsweise *BirdLife Österreich in Kooperation mit den Umweltschutzverbänden der Länder Kärnten und Niederösterreich*, Leitfaden für ornithologische Erhebungen im Rahmen von Naturschutz- und UVP-Verfahren zur Genehmigung von Windkraftanlagen und Abstandsempfehlungen für Windkraftanlagen zu Brutplätzen ausgewählter Vogelarten, https://assets.ctfassets.net/2oszne1tuxgg/4EN0aK9riqE8CSmWg5Gr3x/236ff4d4212391dfb9fe076e3c1ac489/2021_-_BirdLife__sterreich_Leitfaden_ornithologische_Erhebungen_Windkraft.pdf (2021).

Nur wenn erhebliche Umweltauswirkungen nicht präventiv vermieden werden können, sind – als zweite Wahl – Minderungs-, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen festzulegen bzw. zu ergreifen.⁴¹

3.2 Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen i. S. v. Art. 15c Abs. 1 lit. b RED III als Planbestandteil

Auf Basis der Annahmen zu den voraussichtlichen Auswirkungen von EE-Erzeugungsanlagen eines Beschleunigungsgebietes sowie der Empfindlichkeit und Betroffenheit des jeweiligen Lebensraumtyps sind geeignete Regeln für wirkungsvolle Minderungsmaßnahmen bzw. Kataloge an Minderungsmaßnahmen zu erstellen. Die Minderungsmaßnahmen können sich sowohl auf den spezifischen Lebensraum, als auch auf im jeweiligen Gebiet vorkommende sensible Arten beziehen. All diese lebensraum- und artenbezogenen Minderungsmaßnahmen sind – genau wie anlagenbezogene Minderungsmaßnahmen – verbindlich in den entsprechenden Plan zu integrieren.⁴² Dementsprechend sollten die Regeln für wirkungsvolle Minderungsmaßnahmen bzw. die Minderungsmaßnahmenkataloge Teil der jeweiligen Beschleunigungsgebietsverordnung sein.

Die Herausforderung besteht darin, eine Balance zwischen dem Ökosystemschutz und der Attraktivität von Beschleunigungsgebieten für Projektwerber:innen zu finden: Die Regeln für wirkungsvolle Minderungsmaßnahmen bzw. die Minderungsmaßnahmenkataloge sollten – trotz „höherer Flughöhe“ als bei einer UVP – wirksam und zugleich angemessen, sprich für die Projektwerber:innen nicht überbordend, sein.

Wie detailliert Minderungsmaßnahmen im Plan festgelegt werden können, hängt von der Verfügbarkeit und der Schärfe der entsprechenden Umweltdaten ab. Dies ist in den österreichischen Bundesländern unterschiedlich, je nachdem wie frühzeitig mit Flächenausweisungen für EE sowie mit der Kooperation mit Stakeholder:innen (z. B. Projektwerber:innen und Umweltschutzorganisationen) begonnen wurde.

Die Regeln für wirkungsvolle Minderungsmaßnahmen bzw. die Minderungsmaßnahmenkataloge sollten nach den berührten Schutzgütern geordnet

⁴¹ Siehe Art. 15c Abs. 1 lit. b und Art. 16a Abs. 5 der RL (EU) 2018/2001 nach Änderung durch RL (EU) 2023/2413.

⁴² Siehe Art. 15c Abs. 1 lit. b der RL (EU) 2018/2001 nach Änderung durch RL (EU) 2023/2413.

sein, wobei die unterschiedlichen Bedeutungen des Begriffs „Schutzgüter“ zu beachten sind:

- Die SUP-RL versteht darunter 12, in der SUP-RL in Anhang I lit. f genannte Schutzgüter, nämlich biologische Vielfalt, Bevölkerung, Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze sowie die Landschaft. Dies entspricht dem Verständnis von Schutzgütern in der UVP-RL für Projekte.
- Die FFH-RL, die Vogelschutz-RL und die Wasserrahmen-RL hingegen haben als Schutzgüter Lebensraumtypen und empfindliche Arten im Blick.

Darüber hinaus sollten die Minderungsmaßnahmen in Bau- und Betriebsphase getrennt werden. Zudem sollten Zielvorgaben formuliert werden. Im Sinne eines effektiven Monitorings sollten diese möglichst konkret sein.

Im Hinblick auf die Praxis stellt sich die Frage, ob eine umfassende Maßnahmenliste, aus der je nach Standort und Projekttyp bestimmte Maßnahmen ausgewählt werden können (im Sinne von standardisierten Maßnahmen, die routinemäßig zur Anwendung kommen können), als Grundlage dienen kann oder ob die Regeln für wirkungsvolle Minderungsmaßnahmen bzw. die Minderungsmaßnahmenkataloge für jedes Beschleunigungsgebiet maßzuschneidern sind.

Zu beachten ist, dass mitunter Maßnahmen außerhalb der Beschleunigungsgebiete vorgesehen werden müssen, beispielsweise, wenn die erforderlichen Flächen im Projektgebiet nicht verfügbar sind oder die Maßnahmen große Flächen benötigen. Dies geht in der Regel auf Kosten landwirtschaftlicher Flächen und kann – auch angesichts des Flächenbedarfs für die Umsetzung der EU-Verordnung 2024/1991 zur Renaturierung – insbesondere bei hohem Flächenbedarf Nutzungskonflikte hervorrufen. Ausgleichsflächenpools⁴³ können in diesem Zusammenhang hilfreich sein.

⁴³ Zur Einrichtung von Ausgleichsflächenpools regelt die EU-Verordnung 2024/1991 zur Renaturierung in Art. 4 Abs. 13 das Verschlechterungsverbot und die Möglichkeit, in einer biogeografischen Region über ein Ausgleichsflächensystem Flächen zu verschlechtern, wenn dafür anderswo Flächen des gleichen Lebensraumtyps verbessert werden. Damit verbunden ist die Verpflichtung, die Flächen, die sich

3.3 Absicherung von Maßnahmen

Um Maßnahmen verbindlich festzulegen und langfristig abzusichern, schließen Standortgemeinden oft privatrechtliche Vereinbarungen mit den Betreiber:innen von Windkraft- oder PV-Anlagen, die auch Pflegemaßnahmen umfassen können. Geregelt werden beispielsweise auch zweckgewidmete Abgeltungen, um die Kosten der Gemeinde für Zuwegung oder Ableitung auszugleichen. Weiters können der Abbau und die Wiederherstellung von Windkraft- oder PV-Anlagen im Falle des Repowerings oder einer Insolvenz der Betreibergesellschaft vereinbart werden. Und über die Einrichtung eines Treuhandkontos kann z. B. sichergestellt werden, dass Mindestmaßnahmen zur Renaturierung nach Abbau der Anlagen finanziert werden, so wie dies beim Schotter- bzw. Kiesabbau bereits üblich ist. (Erfahrungen aus dem Burgenland zeigen, dass der Abbau von Windkraft-Anlagen am Ende ihrer Lebensdauer vergleichsweise unproblematisch ist, da die Bestandteile aufgrund der derzeit hohen Rohstoffpreise größtenteils verwertet oder auch wiederverwendet werden können.)

3.4 Minderungsmaßnahmen für Windkraftanlagen

Minderungsmaßnahmen für Windkraftanlagen in Beschleunigungsgebieten können in Vorgaben zum Anlagendesign bestehen, z. B. Höhenvorgaben für die Anlagen oder Abschaltmechanismen zum Schutz von Fledermäusen und Vögeln. Ein beispielhafter Ausgangspunkt für die Ausarbeitung der Minderungsmaßnahmen kann etwa die „Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 5. Dezember 2023, mit der die Verordnung, mit der eine Zonierung für Windkraftanlagen im Burgenland vorgenommen wird, geändert wird“ sein.

Im Hinblick auf Abschaltmechanismen für Vögel werden unter anderem neuartige Systeme zur Vogeldetektion und Kollisionsreduktion erprobt und diskutiert. Die Kamerasets dieser Systeme erkennen bestimmte Vogelarten, sodass die Windkraftanlagen abgeschaltet werden können, wenn sich Vögel dieser Arten nähern. Für manche Arten können derartige Systeme wirkungsvolle Vermeidungsmaßnahmen sein, für andere Arten wirken sie als Verminderungsmaßnahmen. Sie sind jedoch nicht für den Schutz aller Vogelarten geeignet. Die Lebensraumdegradierung und den Lebensraumverlust, der durch Windkraftanlagen entsteht, können derartige Systeme

verschlechtern, und die Verbesserung der Ausgleichsflächen zu überwachen. Dazu gibt es Monitoring- und Berichtspflichten.

jedenfalls nicht kompensieren. Zu beachten ist auch, dass die Wirksamkeit dieser neuartigen Systeme unter anderem in walddreichen oder hügeligen Gebieten, sowie bei Nacht, Regen und Nebel eingeschränkt ist. Darüber hinaus sind diese Systeme mit hohen Kosten und Ertragseinbußen im Zuge der Abschaltung der Windkraftanlagen verbunden. Entscheidet man sich für ein solches System, sollte jedenfalls eine sorgfältige standortspezifische Anpassung der Kamerasets erfolgen – im Optimalfall durch Expert:innen mit ornithologischem und technischem Fachwissen.⁴⁴

Wenn negative Umweltauswirkungen von Windkraftanlagen in Beschleunigungsgebieten weder vermieden noch vor Ort verringert werden können, kommen als Ausgleich unter anderem flächenbezogene Ersatzmaßnahmen außerhalb des Beschleunigungsgebietes in Betracht. Beispielhaft genannt werden können etwa Habitat-Aufwertungen für bestimmte Tierarten in einem nahegelegenen Waldgebiet oder die Außer-Nutzung-Stellung von geeigneten Flächen. Im Idealfall gleichen die dadurch neu geschaffenen Habitate die Degradierung bzw. den Verlust des Lebensraumes aus. Der oft hohe Flächenbedarf für derartige Maßnahmen kann – wie bereits erwähnt auch angesichts des Flächenbedarfs für die Umsetzung der EU-Verordnung 2024/1991 zur Renaturierung – in einigen Regionen eine Herausforderung darstellen.

3.5 Minderungsmaßnahmen für PV-Anlagen

In Bezug auf PV-Freiflächen-Planungen ist die Standortwahl aus natur-schutzfachlicher Sicht definitiv der wichtigste Faktor für die Vermeidung negativer Umweltauswirkungen: Bereits genutzte Flächen sollten im Fokus stehen.

Am Beispiel von PV-Anlagen lässt sich auch gut veranschaulichen, dass zur Minderung der Auswirkungen eine große Bandbreite an Maßnahmen zur Auswahl steht, z. B.:

- In Tirol ist als Maßnahme für PV-Anlagen in Schigebieten z. B. geplant, eine ökologische Baubegleitung vorzuschreiben, damit die Errichtung der PV-Module mit möglichst geringen Auswirkungen einhergeht sowie den Ansprüchen der Schutzgüter und etwaiger Schutzziele von Schutzgebieten entsprochen wird.

⁴⁴ Derartige Expert:innen sind im Moment jedoch kaum vorhanden.

- Bei einer PV-Anlage im burgenländischen Seewinkel wiederum wurde als Maßnahme zum Schutz von Insekten vorgeschrieben, dass die Rahmen der PV-Module in weißer Farbe ausgeführt werden müssen.
- Bei einigen Agri-PV-Anlagen in Salzburg waren Strukturelemente vorzusehen, um den Wildwechsel zu erleichtern. Ebenfalls wurden bei einigen PV-Anlagen im Vorfeld Bodenschutzkonzepte erstellt und eine bodenkundliche Baubegleitung während der Errichtung vorgesehen, was sich eingriffsmindernd auswirkte.
- In Niederösterreich ist bei größeren PV-Freiflächenanlagen ein Ökologiekonzept mit Minderungsmaßnahmen zu erstellen. Dafür gibt es einen Leitfaden.⁴⁵ Dieses Konzept ist eine Basis für die konkretere Festlegung von Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für Beschleunigungsgebiete.

4 Monitoring

Gem. Art. 10 SUP-RL sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung von Plänen und Programmen auf die Umwelt zu überwachen. Im Zuge des Monitorings soll überprüft werden, ob die festgelegten Minderungsmaßnahmen wie vorgesehen wirken und allfällige festgelegte Schutzziele erreicht werden, bzw. ob weitere Maßnahmen zu setzen sind, um etwaige erhebliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder zu vermindern. Je nach Vorhabentyp sollte das Monitoring möglichst standardisiert werden.

Ein auf Projektebene erforderliches Monitoring sollte Teil der im Plan festzulegenden Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen i. S. v. Art. 15c Abs. 1 lit. b RED III und damit auch Teil der jeweiligen Verordnung zur Ausweisung des Beschleunigungsgebietes sein.

Um die Überwachung der über das Monitoring hinausgehenden Minderungsmaßnahmen zu ermöglichen und zu erleichtern, sollten diese in der Vorhabenbeschreibung

⁴⁵ Siehe *Amt der Niederösterreichischen Landesregierung*, Leitfaden Ökologiekonzepte, https://www.noel.gv.at/noel/Kontakt-Landesverwaltung/Oekologiekonzept_Leitfaden_20240216.pdf (2024).

- geordnet nach den berührten Schutzgütern,
- in Bau- und Betriebsphase getrennt sowie
- mit der geplanten zeitlichen Abfolge der Umsetzung der Maßnahmen dargelegt werden.

Erfahrungen mit dem Monitoring gibt es beispielsweise aus dem Burgenland: Bei Windkraft-Anlagen sind die Auswirkungen auf Fledermäuse und Vögel verpflichtend zu monitoren. Im Fall einer PV-Anlage wurde das Monitoring der Auswirkungen auf Vögel und Insekten vorgeschrieben.

5 Ansätze aus der Praxis

Im folgenden Kapitel sind beispielhaft einige Ansätze zur Ausweisung von EE-Beschleunigungsgebieten in den österreichischen Bundesländern dargestellt.

In der österreichischen SUP-Praxis hat es sich bewährt, die EE-Potentiale eines gesamten Bundeslandes zu ermitteln, so wie dies beispielsweise in Niederösterreich⁴⁶ und in der Steiermark⁴⁷ bereits vor der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten gemacht wurde. Die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten erscheint insbesondere für große Gebiete sinnvoll, weil damit erheblicher Aufwand verbunden ist.

Zu empfehlen ist, ganz zu Beginn des Prozesses diverse konkurrierende Nutzungsinteressen im jeweiligen Planungsgebiet im Rahmen einer ersten Grobprüfung zu identifizieren, bevor weiterer fachlicher Aufwand betrieben wird. Konkurrierende Nutzungsinteressen können z. B. aus Tourismus, Jagd, Hochwasserabfluss, besonders sensiblen Lebensräumen wie den Schilfgürteln an Seen oder auch Welterbestätten resultieren.

⁴⁶ Siehe *Amt der Niederösterreichischen Landesregierung*, Raumordnungsprogramme für Sachbereiche, <https://www.raumordnung-noe.at/land/ueberoertliche-raumordnung/raumordnungsprogramme/raumordnungsprogramme-fuer-sachbereiche> (Stand 19.02.2026).

⁴⁷ Siehe *Amt der Steiermärkischen Landesregierung*, Sachprogramme Steiermark, <https://www.landentwicklung.steiermark.at/cms/ziel/154267170/DE/> (Stand 19.02.2026).

Herausforderungen

Einige Bundesländer haben bereits mit der Planung für Beschleunigungsgebiete sowohl für Windkraft- als auch für PV-Anlagen begonnen. In der Praxis ergeben sich bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für Windenergie jedoch immer wieder fachliche oder praktische Grenzen, wie ein Beispiel aus Tirol zeigt:

Beispiel: Tiroler Vorgehen zur Windenergie-Planung

In Tirol wurden die von Projektwerber:innen eingemeldeten Projektgebiete für Windenergieanlagen auf ihre Eignung als mögliche Beschleunigungsgebiete geprüft. Da in Tirol ab 250 kWp (sowohl für PV- als auch für Windenergieanlagen) keine Widmung und damit auch kein Widmungsverfahren erforderlich ist, hätte man die Umweltauswirkungen bereits auf SUP-Ebene bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten in großer Detailtiefe ermitteln müssen. Dafür fehlten allerdings einerseits konkrete Projektunterlagen und andererseits die erforderlichen Datengrundlagen, wie z. B. eine Biotopkartierung außerhalb des Dauersiedlungsraumes. Daher war es sehr schwierig, die Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter und deren tatsächliche Betroffenheit abzuschätzen und zu beschreiben. Folglich war es auch nicht möglich, geeignete Minderungsmaßnahmen zu formulieren.

Die genannten Projektgebiete wurden jedoch von einem Fachgremium in einem Abschichtungsprozess mit den vorhandenen Daten – soweit wie möglich – detailliert untersucht. Es zeigte sich, dass in den meisten Gebieten erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter nicht auszuschließen waren. Die Bereiche, in denen aufgrund der Datenlage und der Ortskenntnisse der Sachverständigen eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden konnte, waren flächenmäßig sehr gering und somit nicht als Beschleunigungsgebiete geeignet. Homogene Gebiete im Sinne der RED III sind allerdings im Hochgebirge in entsprechender Größe aufgrund der Topographie grundsätzlich schwierig zu finden.

Die Flächen, welche nach Prüfung als für Windenergieanlagen geeignet erachtet wurden, ermöglichten lediglich jeweils einen Beitrag von unter 15 Megawatt Gesamtleistung. Damit wurde jener Schwellenwert, ab dem in Lagen über 1.000 m Seehöhe UVP-Pflicht besteht, unterschritten. Daher entschied man, sich aufgrund der zum Teil sehr groben Projektangaben bzw. der fehlenden Daten und der Untersuchung des Planungsraumes auf die ordentlichen Verfahren und damit auf die Einzelfallprüfung zu beschränken.

Aus ähnlich gelagerten Gründen weisen einige Bundesländer Beschleunigungsgebiete nun primär für PV-Anlagen aus. Beschleunigungsgebiete für Windenergieanlagen könnten folgen.

Erfahrungen mit partizipativer Zonierung

Im Burgenland hat man gute Erfahrungen mit Fachworkshops gemacht, die ganz zu Beginn des Zonierungsprozesses stattfinden. Daran werden unter anderem die Landesumweltanwaltschaft und Umweltschutzorganisationen (z. B. WWF und BirdLife) beteiligt. Diese frühe Abstimmung führt dazu, dass schnell Klarheit über das Gebiet, etwaige Konfliktpunkte und die erforderlichen Maßnahmen, beispielsweise notwendige Abschaltungen während der Brutzeiten von sensiblen Vogelarten bei Windkraftanlagen, besteht.

Auch Projektwerber:innen profitieren davon, weil sie sehr früh umfangreiche Informationen zu ihren Projekten bekommen. Daher ist diese frühe Abstimmung auch von Projektwerber:innen erwünscht und sie wird von ihnen unterstützt und breit mitgetragen. Ohne derart frühe Abstimmung könnten Projektwerber:innen ihre Projektrisiken (z. B. Abschaltzeiten, die Ertragseinbußen nach sich ziehen) nicht so vorausschauend kalkulieren, was zu versunkenen Kosten und in weiterer Folge zu einem Festhalten an unter Umständen nicht naturverträglich realisierbaren Projekten führen kann.

Ein wesentliches Beteiligungselement ist auch die Einbindung der Gemeinden, wo die politische Willensbildung – ggf. mit fachlicher Unterstützung – stattfindet. Workshops mit Bürgermeister:innen als Multiplikator:innen sind sinnvoll, denn sie können als Sprachrohr und Anlaufstelle für die Bevölkerung fungieren. Im Burgenland führt das dazu, dass im Zuge der öffentlichen Auflage nicht mehr so viele Stellungnahmen von einzelnen Bürger:innen einlangen. Außerdem haben die Bürgermeister:innen im Burgenland keinen zeitlichen Druck, Entscheidungen zu treffen, da die Zonierungen regelmäßig und in absehbarer Zeit überarbeitet werden.

Dadurch, dass im Burgenland alle Beteiligten früh und fortlaufend in den Prozess eingebunden werden, sind alle relevanten Stellen und Organisationen gut informiert. Dementsprechend können die einzelnen Prozessschritte schneller abgewickelt werden.

Die Erfahrungen aus dem Burgenland zeigen auch, dass die Landesenergieversorger:innen Garanten für langjährige Vertrauensverhältnisse sein und

effiziente Planungen ermöglichen können, vor allem bei größeren Erzeugungsanlagen oder beim Stromleitungsausbau.

Umgang mit Flächenkonkurrenz

In manchen Bundesländern, beispielsweise in Niederösterreich, konkurrieren immer wieder unterschiedliche Projektwerber:innen um dieselben Flächen für ihre Anlagen. In solchen Fällen wählt in der Regel die Gemeinde eine:n Projektwerber:in aus. Niederösterreichische Gemeinden nutzen ihre Zuständigkeit für die Flächenwidmung oftmals aktiv zur Gestaltung der EE-Entwicklung in ihrem Gemeindegebiet. Der Flächenwidmung geht üblicherweise ein umfassender Prozess mit Abstimmungen, Vertragsverhandlungen, etc. voraus.

Im Burgenland hingegen ist der Landesenergieversorger an allen Projekten zumindest beteiligt. Daher stellt die Flächenkonkurrenz dort kein nennenswertes Problem dar.

5.1 Erfahrungen mit PV-Zonierungen

5.1.1 Erfahrungen aus dem Burgenland

Im Burgenland werden Eignungszonen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen (und auch für Windkraftanlagen) bereits seit Jahren per Verordnung durch die Landesregierung festgelegt. Im Jahr 2025 sind nun 19 Zonen zur Ausweisung als RED-III-Beschleunigungsgebiete vorgesehen.

PV-Anlagen dürfen im Burgenland bereits ab einer Größe von 200 m² nur in dafür ausgewiesenen Zonen errichtet werden.⁴⁸ So kann die räumliche Entwicklung wirkungsvoll gesteuert werden. Die Gemeinden müssen die durch die Landesplanung ausgewiesenen Zonen in den Flächenwidmungsplänen lediglich kenntlich machen. Sie können jedoch vorab bei der Zonierung Einspruch erheben.

Die Zonierung beginnt im Burgenland mit einer Raumwiderstandskarte, die das gesamte Bundesland umfasst. Dabei werden manche Schutzgebietskategorien vollständig ausgenommen. Landschaftsschutzgebiete werden einer Zwischenkategorie zugeordnet, und ggf. einer Einzelfallprüfung

⁴⁸ Siehe § 22d Abs. 2 Ziff. 3 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes 2019 i. d. g. F. (Stand 16.02.2026).

unterzogen. Die Einsehbarkeit von PV-Anlagen, insbesondere von touristischen Hotspots, wie beispielsweise Türmen, wird berücksichtigt. Zuerst werden Gebiete mit geringem Raumwiderstand zonierte. Auch Betriebsgebiete werden in die Zonierung aufgenommen.

Bei Freiflächen-PV-Anlagen in landwirtschaftlichen Vorrangzonen bzw. auf Standorten mit guter Bodenqualität (hoher Bodenkennzahl) besteht im Burgenland gem. einer internen Richtlinie die generelle Verpflichtung, Agri-PV-Anlagen zu errichten. Das bedeutet, dass Flächen überwiegend landwirtschaftlich nutzbar bleiben. Im Einsatz sind beispielsweise einachsige bewegliche PV-Anlagen mit Trackingsystemen. Während der Ernte können diese Systeme z. B. so eingestellt werden, dass die Fläche gut bearbeitbar ist.

Die Zonierung für PV-Anlagen wird in kurzen Zeitintervallen aktualisiert. Im Jahr 2025 lief bereits die 6. Zonierungsrunde. Während in den ersten Jahren der Zonierung sehr große, in der Besitzstruktur zusammenhängende Flächen für PV-Anlagen herangezogen wurden, wagen sich Projektwerber:innen nun zunehmend auch an Zonen, die aus Flächen vieler verschiedener Grundeigentümer:innen zusammengesetzt sind.

Mittlerweile werden im Burgenland auch vermehrt Hybridparks geplant, in denen Windenergie- und PV-Anlagen kombiniert werden.

5.1.2 Erfahrungen aus Niederösterreich

Niederösterreich plant, Beschleunigungsgebiete für PV-Anlagen auszuweisen. Vorzugsweise kommen dafür Dachflächen in Betracht. Da diese für die Erreichung der Ziele für die EE-Produktion nicht ausreichen, werden auch große vorbelastete Flächen wie Materialgewinnungsstätten und Deponien einbezogen. Insbesondere bei Deponien ist allerdings zu beachten, dass durch die Rekultivierung wertvolle Sonderstandorte entstehen könnten, die die Nutzung zur Stromproduktion einschränken.

Um die Zielerreichung sicherzustellen, sollen neben den genannten vorbelasteten Flächen ergänzend auch Freiflächen als Beschleunigungsgebiete festgelegt werden. In Niederösterreich gibt es ein Sektorales Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland, in dem bereits 2022 geeignete Zonen ausgewiesen wurden.⁴⁹ Über diese Zonen

⁴⁹ Siehe *Amt der Niederösterreichischen Landesregierung*, Sektorales Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich, <https://www.raumordnung->

hinaus werden keine neuen Flächen als Beschleunigungsgebiete festgelegt. Geprüft wird stattdessen, welche der bereits festgelegten Zonen als Beschleunigungsgebiete geeignet sind. Dazu wird einerseits die GIS-Abschichtung aktualisiert. Andererseits wird aus Sicht des Artenschutzes analysiert, welche Minderungsmaßnahmen nötig wären, damit Zonen als Beschleunigungsgebiete deklariert werden können. Die Ergebnisse dieser Analysen werden in Regeln für Minderungsmaßnahmen überführt.

Im Rahmen der SUP soll in verschiedenen Alternativen untersucht werden, welchen Beitrag Beschleunigungsgebiete zur Zielerreichung für die erneuerbare Energieerzeugung leisten können. Immerhin tragen auch PV-Anlagen außerhalb der festgelegten Zonen zur erneuerbaren Stromerzeugung bei, beispielsweise PV-Anlagen < 2 ha, für die in Niederösterreich die Gemeinden zuständig sind, 10 ha bis maximal 20 ha große betriebliche PV-Anlagen oder auch PV-Anlagen auf künstlich geschaffenen stehenden Gewässern, für die es keine Größenbegrenzung gibt.⁵⁰

5.1.3 Erfahrungen aus Oberösterreich

In Oberösterreich werden derzeit Beschleunigungsgebiete sowohl für PV-Anlagen, als auch für Windenergieanlagen vorbereitet. Mit der Änderung LGBl. Nr. 48/2025 des Oö. Raumordnungsgesetzes gelten Windkraft- und freistehende Photovoltaikanlagen samt deren zugehörigen Nebenanlagen in verordneten Beschleunigungsgebieten als widmungsneutral.

Für freistehende PV-Anlagen sollen Flächen entlang der Autobahnen als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden. Darüber hinaus sollen auch Dächer und Parkplätze als Beschleunigungsgebiete gelten. Im Zuge der Alternativenprüfung werden ergänzend Flächen entlang der Westbahntrasse sowie hochwertige landwirtschaftliche Böden – obwohl grundsätzlich ausgeschlossen – in die Betrachtung einbezogen.

5.1.4 Erfahrungen aus der Steiermark

Die Steiermark plant, landesplanerisch festgelegte große PV-Standorte, wie sie bereits im Entwicklungsprogramm für den Sachbereich „Erneuerbare

noe.at/land/ueberoertliche-raumordnung/raumordnungsprogramme/raumordnungsprogramme-fuer-sachbereiche/sektorales-raumordnungsprogramm-ueber-photovoltaikanlagen-im-gruenland-in-noe (Stand 20.01.2025)

⁵⁰ Siehe § 20 Abs. 3c und 3e Ziff. 1 und 2 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i. d. g. F. (Stand 16.02.2026).

Energie – Solarenergie“ als Vorrangzonen verordnet sind, als Beschleunigungsgebiete festzulegen. Darüber hinaus könnten auch sogenannte Sonderstandorte⁵¹ zu PV-Beschleunigungsgebieten werden. Im Steiermärkischen Raumordnungsgesetz 2010 wird die entsprechende Verordnungsermächtigung vorgenommen, sodass diese bestehenden Zonen zu Beschleunigungsgebieten erklärt werden können.

5.1.5 Erfahrungen aus Tirol

Bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für PV-Anlagen in Tirol stehen bereits versiegelte Flächen, wie z. B. Großparkplätze, und anthropogen überformte Bereiche wie Schigebiete und Deponien im Fokus. In Schigebieten lassen sich hinsichtlich Infrastruktur (vorhandene Leitungs- und Wegenetze) und Deckung des Strombedarfs vor Ort (Aufstiegshilfen, Beschneigung, Suprastruktur) Synergien finden.

Es werden uneingeschränkte und eingeschränkte Beschleunigungsgebiete unterschieden. In letzteren sind Minderungsmaßnahmen zum Schutz der Natur notwendig. Die Umsetzung der Minderungsmaßnahmen soll – wie im Kapitel „3.5 Minderungsmaßnahmen für PV-Anlagen“ bereits erwähnt – durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt werden.

5.1.6 Erfahrungen aus Wien

Wien erwägt, Beschleunigungsgebiete für PV-Anlagen auszuweisen. Im Fokus stehen Dachflächen und versiegelte Flächen im Bauland. Darüber hinaus könnten auch Kleingärten und Sondergebiete, wie beispielsweise Kraftwerke oder Kläranlagen, in die Planung einbezogen werden.

5.2 Erfahrungen mit Windkraft-Zonierungen

5.2.1 Erfahrungen aus Kärnten

In Kärnten startete die Planung der Beschleunigungsgebiete mit einer groben Windpotentialanalyse. Danach wurden empfindliche Gebiete mittels GIS-Analyse ausgeschlossen. Vier potentiell geeignete Zonen, alle im Osten des Landesgebietes, kristallisierten sich heraus. Diese Zonen deckten sich mit jenen Gebieten, in denen bereits Windenergieanlagen errichtet sind oder in denen Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen laufen.

⁵¹ Vergleiche § 13a Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010.

In einem nächsten Schritt wurden diese vier Zonen hinsichtlich Artenschutz, Mindestabstand zu dauerhaft bewohnten Gebäuden, Richtfunkstrecken und Ähnlichem detaillierter geprüft. Generell wurde ein Mindestabstand von 1.500 m zu dauerhaft bewohnten Gebäuden angenommen, wobei bei Einzelgebäuden (Hofstellen) eine Einzelfallprüfung beispielsweise hinsichtlich der Lärmschutzgrenzwerte möglich ist und daraus geringere Abstände resultieren können. Die Detailanalyse basierte unter anderem auf Daten aus vorliegenden UVP-Verfahren und weiteren durchgeführten Analysen und führte zu einer Verkleinerung der Zonen, die letztlich als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden können. Ziel ist, insgesamt ausreichend große Flächen festzulegen, um die Winterstromlücke aus EE zu schließen.

Besonderheiten in Kärnten sind einerseits, dass die Beschleunigungsgebiete parzellenscharf in einem Maßstab von 1:5.000 abgegrenzt werden, und dass sie andererseits nicht als Verordnung der Landesregierung, sondern als Ergänzung des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 über einen Landtagsbeschluss festgelegt werden sollen. Dieses Vorgehen soll die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten auf breiter Basis absichern, da der weitere Ausbau der Windenergie in Kärnten bei einer Volksbefragung mehrheitlich abgelehnt wurde. Auch die Anordnung der Beschleunigungsgebiete in der Nähe von bereits bestehenden oder im Genehmigungsprozess befindlichen Windkraftanlagen soll dem Ergebnis der Volksbefragung Rechnung tragen.

5.2.2 Erfahrungen aus Salzburg

Bereits vor Inkrafttreten der RED III wurden zum Ausbau der Windenergie im Landesentwicklungsprogramm (LEP) Vorrangzonen untersucht und im Maßstab 1:50.000 festgelegt. Dabei wurden ausgewiesene Schutzgebiete berücksichtigt. Im Jahr 2025 wurde an der Neukonzeption der SUP für die überörtliche Raumplanung mit besonderem Schwerpunkt auf die Neuerungen durch die RED III zur Ausweisung von EE-Beschleunigungsgebieten (Wind) gearbeitet (Zusammenarbeit mit dem Land Steiermark). Die Vorrangzonen im LEP wurden mit den aktuellen Planungen von Projektwerber:innen abgeglichen. Daraus resultierten aber keine Änderungen der Vorrangzonen oder die Verordnung von Beschleunigungsgebieten. Zur Genehmigung von Windenergieanlagen werden weiterhin die etablierten UVP-Verfahren durchgeführt, da auch damit die angestrebten EE-Zielwerte voraussichtlich erreicht werden können.

5.2.3 Erfahrungen aus der Steiermark

In der Steiermark bestehen ähnliche Erfahrungen und Überlegungen wie im Land Salzburg. Aktuell wird das Sachprogramm Windenergie überarbeitet und um weitere Windkraft-Vorrangzonen mit entsprechender SUP ergänzt.

Aufgrund der komplexen Standortbedingungen im alpinen Bereich sind derzeit jedoch keine Umsetzungsschritte für Windkraft-Beschleunigungsgebiete vorgesehen. Zur Genehmigung von Windenergieanlagen werden weiterhin die etablierten UVP-Verfahren durchgeführt.

5.2.4 Erfahrungen aus Oberösterreich

Beschleunigungsgebiete für Windkraftanlagen werden in Oberösterreich unter anderem durch die erforderlichen Abstände zu Wohnnutzungen (1.000 m), die notwendige Windleistungsdichte (150 W/m² in einer Höhe von 160 m) sowie durch auszuschließende Räume mit hoher Sensibilität (geplantes Raumordnungsprogramm mit Ausschlusszonen gem. Natura 2000, Alpenkonvention, BirdLife-Tabuzonen etc.) eingegrenzt. In der Alternativenprüfung werden veränderte Windleistungsdichten und angepasste Mindestgrößen der Beschleunigungsgebiete untersucht.

Exkurs: Erfahrungen mit der Ausweisung von Trassen-Korridoren

Ein Beispiel für die Ausweisung von Trassenkorridoren im Stromnetzausbau ist die SUP zum Raumordnungsprogramm über die Freihaltung von Grundstücksflächen für die Errichtung einer 220-kV-Anspeisung im Zentralraum Oberösterreich.⁵² Dieses Beispiel könnte ein Ansatzpunkt sein, um Gebiete für Netzinfrastruktur gem. Art. 15e RED III auszuweisen, die für die Integration von EE in das Stromnetz erforderlich sind.

⁵² Siehe *Amt der Oberösterreichischen Landesregierung*, Raumordnungsprogramm über die Freihaltung von Grundstücksflächen für die Errichtung einer 220-kV-Anspeisung Zentralraum Oberösterreich, <https://www.strategischeumweltpruefung.at/sup-sektoren/bsp-uerp-energie/220-kv-anspeisung-zentralraum-oberoesterreich> (Stand 19.02.2026).

6 Beschleunigung auf anderen Wegen

Abschließend erscheint es zielführend, darauf hinzuweisen, dass die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten nicht zwingend der schnellste Weg zum EE-Ausbau ist. So übertrifft z. B. die beschleunigende Wirkung der Genehmigungsfreistellung von PV-Anlagen jene von Beschleunigungsgebieten, da in diesem Fall – im Vergleich zur Ausweisung eines Beschleunigungsgebietes – die Screening-Entscheidungen entfallen.

Kontakt

Österreichisches Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK):

Mag^a Anna Eder, BSc
(anna.eder@bmluk.gv.at, +43 1 71100 612112)

DIⁱⁿ Susanna Eberhartinger-Tafill, MBA
(susanna.eberhartinger-tafill@bmluk.gv.at, +43 1 71100 612114)

Büro Arbter:

DIⁱⁿ Drⁱⁿ Kerstin Arbter
(office@arbter.at, +43 1 218 53 55)